

Die Gleichstellung von Frau und Mann in den Sozialversicherungen

Wir haben schon viel erreicht, doch der Weg ist noch lang

Die Sozialversicherungen sind ein Spiegel der Gesellschaft und ihrer Anliegen. Sie entwickeln sich parallel zu ihrem Umfeld, auch wenn es aufgrund politischer und demokratischer Vorgaben zu Verzögerungen kommt. Der vorliegende Artikel berichtet über die Meilensteine ihrer Geschichte, und zwar mit dem Fokus auf die Gleichstellung von Frau und Mann.



Mit diesem Artikel beginnt eine neue Serie zum Thema Frauen in der beruflichen Vorsorge.

In dieser Serie werden Frauen vorgestellt, die in der 2. Säule arbeiten, ausserdem wird die Situation der Frauen und ihre berufliche Vorsorge in der Schweiz analysiert.

Diese Artikel, Porträts und Interviews erscheinen in den nächsten Ausgaben der «Schweizer Personalvorsorge».

Am Anfang war der Mann

Bei der Gründung des Bundesstaats 1848 stehen die Frauen im Abseits: Politische Ämter und Rechte sind ihnen verwehrt. Die vorherrschende bürgerliche und liberale Ideologie, ein Erbe der Aufklärung, bestimmt die Definition der Geschlechterrollen in allen Bereichen der Gesellschaft und des Privatlebens. Krankheit und Tod gelten als naturgegebene Ereignisse, die Mutterschaft ist Familiensache und bei Armut trägt jeder selber die Verantwortung. Vom Staat wird keine Unterstützung erwartet. Diese Sichtweise verändert sich nur langsam im Laufe der Zeit.

Die ersten Sozialschutzmassnahmen werden eingeführt, um auf die durch die industrielle Revolution verschlechterten Lebensumstände der Arbeiter zu reagieren. Sie gehen vor allem auf private Bemühungen (Kirchen, Zünfte, Gewerkschaften) oder die Initiativen von gewinnorientierten Versicherungsgesellschaften zurück und kommen hauptsächlich den männlichen Arbeitnehmern zugute. Manchmal schaden sie den Frauen sogar: Das erste Bundesgesetz in diesem Bereich, das Fabrikgesetz von 1877, verstärkt die Diskrimi-

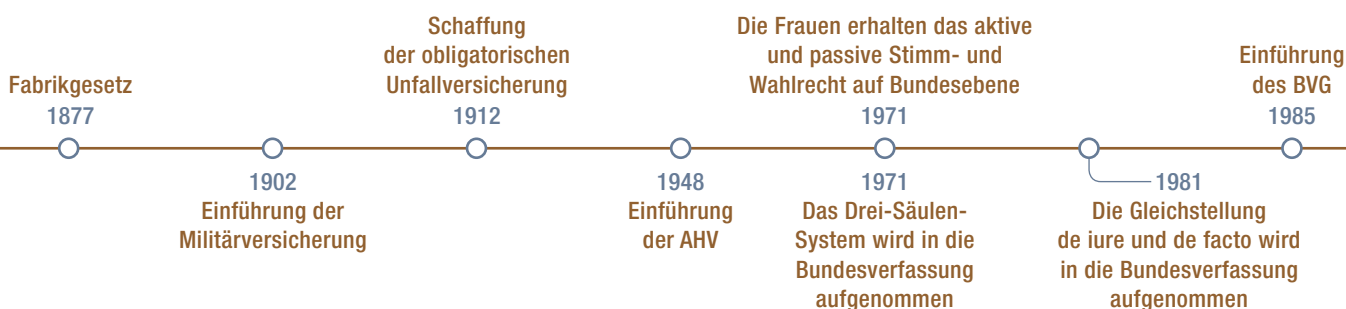
nierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, obwohl es sie eigentlich schützen will.

Stillstand vor den zwei Weltkriegen

Im Sog der von Bismarck im deutschen Kaiserreich angestossenen Entwicklungen entstehen neue Ideen, die aber seitens der privaten Versicherungen und der konservativen Kreise auf heftigen politischen Widerstand stossen. Die obligatorische Krankenversicherung beispielsweise wird trotz einer 1890 gutgeheissenen Verankerung in der Verfassung mehrmals abgelehnt. Grund sind die befürchteten hohen Mutterschaftskosten. Eine Militärversicherung und eine obligatorische Unfallversicherung hingegen werden zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeführt.

Gleichzeitig wird die Aufteilung des Arbeitsmarkts nach Geschlechtern mit der Einführung eines Ausbildungssystems verstärkt, das Frauen in Haushaltsarbeiten (Hauswirtschaft) und sogenannte «Frauenberufe» verweist, die weniger gut bezahlt sind und über einen geringen – oder gar keinen – Sozialschutz verfügen. Darüber hinaus gilt das traditionelle Familienmodell immer mehr als anzustrebendes

Sozialversicherung und Gleichstellung: einige Meilensteine



Ideal und dient als Rechtfertigung dafür, dass berufstätige Frauen von der Politik vernachlässigt werden.

Obwohl sich der Staat nach dem Zweiten Weltkrieg für soziale Fragen einsetzt, prägen die oben genannten Elemente insgesamt auch die späteren Entwicklungen, die Frauen automatisch benachteiligen. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Frauen zu dieser Zeit immer noch von politischen Entscheidungen auf Bundesebene ausgeschlossen sind und diese folglich nur indirekt, insbesondere durch Frauenvereine und -bewegungen, beeinflussen können.

Das Wirtschaftswunder und die 3 Säulen

1948 wird die AHV eingeführt und enthält deutliche Unterschiede bei der Behandlung von Männern und Frauen sowie von verheirateten und ledigen Frauen. Die Altersrenten verheirateter Frauen werden nicht persönlich ausbezahlt, sondern fliessen als «Ehepaarrente» an den Ehemann. Ledige Frauen erhalten eine Einzelrente, doch ihre schlechteren Löhne auf dem Arbeitsmarkt wirken sich auf die Höhe ihrer Rente aus. Bei den verheirateten Frauen hingegen bestimmt in erster Linie das Einkommen des Mannes die ihnen zustehende Ehepaarrente. Im Falle einer Scheidung werden die während der Ehe eingezahlten Beiträge nicht zwischen den ehemaligen Eheleuten aufgeteilt, sondern fast immer zuungunsten der Ehefrau, vor allem, wenn sie Hausfrau geblieben ist. Und schliesslich beziehen Witwen beim Tod ihres Mannes eine Rente, die wiederum auf den Beiträgen des verstorbenen Mannes beruht, während Witwer weiterhin ihre frühere individuelle Rente beziehen.

In den darauffolgenden Jahrzehnten erfährt die AHV diverse Revisionen, die sich kaum zugunsten der Frauen aus-

«Die gesellschaftlichen Entwicklungen sind zwar vielversprechend, aber die Fortschritte und Forderungen haben sich im Bereich der Gleichstellung in Praxis und Recht noch nicht niedergeschlagen.»

wirken. Erst die 1997 in Kraft tretende 10. AHV-Revision bringt deutliche Verbesserungen in Bezug auf die Gleichstellung und ersetzt insbesondere die frühere «Ehepaarrente» durch zwei individuelle Renten. Dazu kommen das Einkommenssplitting bei Scheidung und die Berücksichtigung der unbezahlten Erziehungs- und Betreuungsarbeit bei der Berechnung der Rente.

1971 erhalten die Frauen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene. Das aktuelle Drei-Säulen-System wird in die Verfassung aufgenommen und führt 1985 zur Schaffung des BVG. Doch erneut sind die Frauen in mehrfacher Hinsicht benachteiligt, was beweist, dass alte Zöpfe nur schwer abzuschneiden sind.

Die Geschlechterrollen haben sich zwar langsam weiterentwickelt, doch die ungleiche Verteilung der Haus- und Familienarbeit zulasten der Frauen veranlasst sie weiterhin oft, zusätzlich zur Lohndiskriminierung ihren Beschäftigungsgrad zu reduzieren, ihre Karriere zu unterbrechen, oder gar auf sie (und folglich auf ein Gehalt) zu verzichten. So führt in der 2. Säule die recht hohe Eintrittsschwelle für die Versicherten in Kombination mit den oben erwähnten

Fakten in der Regel zu tiefen Beiträgen oder zu grossen Beitragslücken beim Sparguthaben, manchmal fehlt die 2. Säule sogar ganz. Daher kommt die erste, 2005 in Kraft getretene BVG-Revision den Frauen zugute: Die Eintrittsschwelle wird gesenkt, das Rentenalter hingegen erhöht, was die Beitragsdauer verlängert.

Neues Jahrhundert, alte Forderungen

Seither wurden verschiedene Reformversuche der 1. und 2. Säule diskutiert, vor allem im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann, doch immer erfolglos. Vor dem Hintergrund der steigenden Bevölkerungszahlen, der immer höheren Lebenserwartung und des tiefen Zinsniveaus muss man stärker zwischen Kosten und Leistungen abwägen. Jüngst verabschiedete Anpassungen im Eherecht haben jedoch die Situation der Frauen im Falle einer Scheidung hinsichtlich der BV verbessert, insbesondere wenn der Ex-Mann bereits pensioniert ist.

Abschliessend lässt sich sagen, dass die gesellschaftlichen Entwicklungen zwar vielversprechend sind, die Fortschritte und Forderungen im Bereich der Gleichstellung sich aber in Praxis und Recht noch nicht niedergeschlagen haben. Folglich sind Frauen auf dem Arbeitsmarkt und bei den Sozialversicherungen weiterhin benachteiligt.

Gemäss den Statistiken des BFS arbeiten 60 Prozent der Frauen in Teilzeitsstellen gegenüber 18 Prozent der Männer. Ihr Medianeinkommen liegt um 11.5 Prozent unter jenem der Männer und ihre BVG-Rente fällt im Median um 47.5 Prozent tiefer aus. Viele bedeutende Fortschritte zugunsten der Frauen wurden infolge des Frauenstreiks von 1991 eingeführt. Vielleicht entwickelt jener von 2019 eine ähnliche Dynamik? |

Michèle Mottu Stella, Malek Azzouz

